Zugangssperren wirken nicht technisch, sondern faktisch

Die Gegner der im Geldspielgesetz vorgesehenen Sperren des Zugangs zu illegalen Geldspiel-Webseiten argumentieren, dass sich solche Sperren mit wenig Aufwand umgehen lassen. Das stimmt; es bedeutet aber nicht, dass diese Sperren wirkungslos sind.

Die Geschichte wiederholt sich immer wieder. Der IT-Chef schlägt in der Geschäftsleitungssitzung eine neue technische Lösung für die Kunden vor. Die Geschäftsleitungskollegen hören interessiert zu, sind sich aber am Schluss einig: Technisch ist das machbar, aber nur ein sehr kleiner Teil der Kunden würde die Lösung nutzen. Nicht die Technik, sondern der Kunde stellt den Engpass bzw. den Richter über Erfolg oder Misserfolg dar. Deshalb löst bei internen Nachfolgeregelungen meist der Marketing- und nicht der IT-Chef den CEO ab.

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zugangssperren zu illegalen Online-Geldspielen stellt sich ein gleichartiges Problem. Man sollte nicht primär technische, sondern vielmehr kunden- und marktorientierte Aspekte beachten.

Wirkungen beim Kunden

Wer im Internet Anwendungen für Kunden entwickelt, weiss, dass mit jedem zusätzlich notwenigen Mausklick ein erheblicher Teil der Kunden abspringt bzw. abbricht. Wenn der Otto-Normal-

verbraucher beim Versuch, im Internet Roulette zu spielen, auf eine Stopp-Seite gelangt, werden zwei Wirkungen erzielt:

Informations-Wirkung

Der Kunde wird darüber informiert, dass die von ihm gewählte Internet-Geldspielseite in der Schweiz nicht zugelassen ist und dass er deshalb bei deren Nutzung auch keinen Schutz gegen Betrug, Geldwäscherei und Spielsucht geniesst. Weiter wird auf der Stopp-Seite aufgeführt, welche Seiten in der Schweiz zugelassen und sicher sind.

«Hürden-Wirkung»

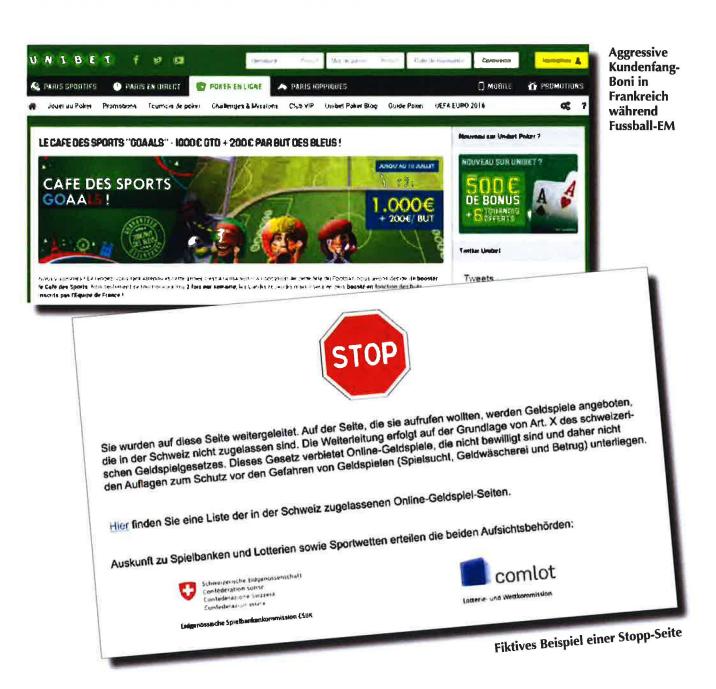
Der Kunde kann auf eine in der Schweiz zugelassene Casino-Seite wechseln oder er unternimmt Schritte, um die Sperre der von ihm gewählten Seite zu umgehen. Die Umgehung ist zwar durchaus möglich, sie bedingt aber zusätzliche Anstrengungen bzw. Manipulationen, die zumindest die Wirkung einer Hürde entfalten (Zitat aus Dänemark: «There are probably a ton of ways to circumvent an IP-blocking (e.g. via VPN-servers, ...), but for now it seems that such circumvention measures are simply too advanced or time consuming for the vast majority of the Danes.»). Der Umstand, dass die Lobbyisten der Offshore-Anbieter vehement gegen die Zugangssperren kämpfen, spricht für sich - offenbar schätzen diese Anbieter die faktische Sperrwirkung als gravierend ein. Als Internet-Marketing-Spezialisten wissen sie um die fatale Wirkung zusätzlich notwendiger Mausklicks.

Wirkungen bei den Internet-Anbietern

In den meisten Fällen genügt bereits die Ankündigung der Aufsichtsbehörde, eine Webseite auf die Liste der zu sperrenden Adressen zu setzen. Vor allem die grösseren Anbieter scheuen die Auflistung ihrer Adressen auf «Blacklists» (weil sie ein Problem für Lizenzierungen in anderen Ländern sein können) und schliessen Personen aus dem «reklamierenden» Land freiwillig von ihrem Spielbetrieb aus. Wenn z.B. die französische Aufsichtsbehörde eine illegale Webseite entdeckt, kontaktiert sie die Betreiberin. Es erfolgt eine Aufforderung, den Vertrieb in Frankreich innert acht Tagen einzustellen. Lenkt die Betreiberin nicht ein, veranlasst die Aufsichtsbehörde die Internetzugangsprovider zur Sperrung der betreffenden Seite(n). Von den rund 2'700 in den Jahren 2010-2014 entsprechend kontaktierten Webseiten-Betreibenden haben sich ca. 55% sofort und rund 40% nach einem zweiten Kontakt bereit erklärt, keine Spielenden aus Frankreich mehr zu akzeptieren.

Weder Zensur- noch Overblocking-Wirkung

Die Sperre des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielseiten ist nicht vergleichbar mit den in China oder Russland praktizierten Zensurmassnahmen oder Massnahmen zum Urheberrechtsschutz. Diese basieren auf «Deep Packet Inspection» (DPI), einer wesentlich weitgehenderen und aufwändigeren Inhaltsanalyse aller Webinhalte. Bei der vorgesehenen Zu-



gangssperre wird sozusagen der Brief aufgrund seines Adressaten blockiert, während beim DPI alle Briefe geöffnet und gegebenenfalls aufgrund ihres Inhalts blockiert werden. Es geht nicht um eine politische Zensur, sondern um den Schutz vor Websites, die keine Auflagen in den Bereichen Spielsuchtprävention, Geldwäscherei und Betrugssicherheit erfüllen.

Auch in Bezug auf das sogenannte Overblocking (Sperrung legitimer Inhalte) kann Entwarnung gegeben werden. Aus den Ländern wie Frankreich, Italien, Belgien oder Dänemark, die Zugangssperren kennen, ist kein Fall von Overblocking bekannt. Die meisten und

vor allem die grösseren Betreiber illegaler Websites nutzen einen eigenen, nur für die eigene Applikation verwendeten Rechner, um Störungen der eigenen Applikation durch eine andere und umgekehrt auszuschliessen.

Der Entwurf des Geldspielgesetzes sieht vor, das legale Angebot erheblichen Auflagen in den Bereichen Sozialschutz, Geldwäscherei und (Betrugs)Sicherheit zu unterstellen sowie das illegale Angebot gleichzeitig wirkungsvoll zu bekämpfen. Entfällt die wirkungsvolle Bekämpfung des illegalen Internet-Geldspielangebots, wird dieses für die Spielenden - durch den unbehinderten Zugang - attraktiver als das mit zahlreichen Auflagen versehene regulierte Angebot. Die Ziele des Gesetzes sowie die Vorgaben aus der Bundesverfassung könnten nicht erfüllt werden.

Es wäre auch fraglich, ob überhaupt ein legales Internet-Spielbankenangebot entstehen würde. Ohne Schutz durch die Zugangssperre ist eine Konzession weitgehend nutzlos; der Marktzutritt lässt sich über eine Konzession aus Malta, Gibraltar oder der Isle of Man erreichen - ohne erhebliche Auflagen und mit minimaler Besteuerung.

TEXT JAMES GRAF (AUF DER BASIS EINES FACHGESPRÄCHS MIT ROGER FASNACHT, DIREKTOR SWISSLOS)